

rechts, seine Verhaltensforderungen und Leitsätze auf eine Reihe grundlegender Ziele gerichtet, die aus fundamentalen Lebens- und Entwicklungserfordernissen der sozialistischen Gesellschaft selbst erwachsen:

- a) Mit diesen Normen wird die Entschlossenheit bekundet und gefordert, das friedliche Zusammenleben der Völker, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung, die schöpferische Arbeit des werktätigen Volkes sowie die Persönlichkeit des Menschen vor kriminellen Taten zuverlässig zu schützen und solche Verhaltensweisen Schritt um Schritt aus dem Leben der Gesellschaft zu verdrängen.
- b) Sie rufen dazu auf und fordern, daß jedermann die ihm in der sozialistischen Gesellschaft real gegebenen Möglichkeiten zu gesellschaftsgemäßigem, menschenwürdigem Verhalten bewußt wahrnimmt und keiner zum Straftäter wird, daß begangene Straftaten indessen unnachlässig aufgedeckt und die ihrer Begehung Schuldigen nachdrücklich zu gesellschaftlicher Disziplin und Verantwortung erzogen werden.
- c) Sie verlangen, daß in jedem gesellschaftlichen Verantwortungsbereich die in den gegebenen sozialen Lebensumständen der Menschen, ihren Einstellungen und Verhaltensweisen noch wirksamen ursächlichen und begünstigenden Bedingungen für Straffälligkeit systematisch aufgespürt und überwunden und zu diesem Zwecke aus begangenen Straftaten praktische Lehren gezogen werden.
- d) Sie sind darauf gerichtet, daß durch eine konsequente und gesellschaftswirksame Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung das sozialistische Rechtsbewußtsein der Bürger gestärkt wird sowie die bewußte Verantwortung, Initiative und Aktivität der Bürger für die strikte Wahrung ihres sozialistischen Rechts gefördert werden.

Diese generelle politisch-gesellschaftliche Zwecksetzung des sozialistischen Strafrechts der DDR wird in der Präambel des StGB und vor allem in den Grundsatznormen der Art. 1—3 StGB als verbindliche Richtlinie seiner Verwirklichung in der Staats- und Gesellschaftspraxis zum Ausdruck gebracht.

Das sozialistische Strafrecht ist ein *zentrales* rechtliches Instrument, mit dem die Arbeiter-und-Bauern-Macht die Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung *als spezifische Aufgabe der Organe der Strafverfolgung und -rechtsprechung² sowie zugleich — in Verbindung mit anderen, insbesondere staatsrechtlichen Normativakten — als gesamtstaatliche und -gesellschaftliche Aufgabe nach einheitlichen Maßstäben leitet und gestaltet.*

Das zeigt sich in zweierlei Hinsicht:

Erstens bestimmt das Strafrecht verbindlich und ausschließlich den *Kreis* sowie die *objektiven und subjektiven Kriterien* (Merkmale) derjenigen Verhaltensweisen, die von der Arbeiter-und-Bauern-Macht wegen ihrer *Gesellschaftsgefährlichkeit* als *Verbrechen* oder wegen ihrer *Gesellschaftswidrigkeit* als *Vergehen* erachtet werden, die mit den organisierten Kräften der Werktätigen zu verhüten und zu

2 Diese Bezeichnung sowie die Bezeichnung Organe der Strafrechtspflege bzw. Strafrechtspflegeorgane wird als Sammelbegriff für Untersuchungsorgane (Kriminalpolizei, U-Organ des MFS und der Zollverwaltung), Stau^uwirtschaft sowie staatliche und gesellschaftliche Gerichte verwendet.